

Baupolizeiliche Bedingungen

I. ALLGEMEINES

Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn sämtliche im Beschluss auf den Baubeginn gestellten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind. Vor Ablauf der 30-tägigen Rekursfrist darf nur nach Rücksprache mit der Hochbauvorsteherin mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Ausführung erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses durch eine Rekursinstanz hat die Bauherrschaft den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Gültigkeit der Baubewilligung

Wird die Baute nicht innert drei Jahren, vom Datum der Rechtskraft der Bewilligung an gerechnet, begonnen, so erlischt die Bewilligung. Als Baubeginn gilt der Abbruch einer bestehenden Baute oder der Aushub. Die Bauarbeiten sind ohne wesentliche Unterbrüche zu Ende zu führen.

Bauausführung

Die Ausführung der Baute hat genau nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Änderungen, einschliesslich solche in der Zweckbestimmung von Gebäuden oder einzelner Räume, sind bewilligungspflichtig.

II. ANZEIGEPFLICHTEN

Den zuständigen Stellen sind die folgenden Bauzwischenstände rechtzeitig zu melden:

- Gemeindeverwaltung Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz (Tel. 044 879 14 43)
Baubeginn, Beanspruchung des öffentlichen Grundes, Rohbaukontrolle, Bezugskontrolle, Bauvollendung (Schlusskontrolle)
- Gossweiler Ingenieure AG (Geometer), Filiale Bülach, Schaffhauserstr. 55, 8180 Bülach (Tel. 044 872 32 00) Einschneiden bzw. Abnahme des Schnurgerüsts, Wasseranschluss, Arbeiten an der Kanalisations- und Abwasseranlage (Einspitz, Schlussabnahme)
- Gemeindefeuerpolizei, Fritz Hoch, Adenberg 960, 8197 Rafz, (Tel. 079 312 23 14)
Feuerungen, Tankanlagen

III. SICHERUNGSMASSNAHMEN — UNFALLSCHUTZ

Allgemeines

Bauten und Anlagen dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Demzufolge sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Weisungen und Richtlinien der SUVA sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien der Berufsverbände, insbesondere des SIA, einzuhalten.

Werkleitungen

Der Bauherr hat sich vor Baubeginn (Installationsarbeiten) über den genauen Verlauf der bestehenden Werkleitungen bei den zuständigen Stellen zu erkundigen. Auskünfte über bestehende Leitungen können bei der Firma Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstr. 96, 8180 Bülach, bezogen werden. Er hat die nötigen Sicherungsmassnahmen zum Schutz der Werkleitungen zu treffen und haftet für alle infolge der Bauarbeiten entstehenden Schäden.



IV. BEANSPRUCHUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Bewilligungspflicht

Die vorübergehende Benützung des dem Gemeindegebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes für Bauinstallationen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.

Schutz von Strasse und Abschlüssen

Im Bereich der Baustelle sind Strassenbelag und Abschlusssteine so zu schützen, dass keine Schäden entstehen können. Der Zustand des beanspruchten öffentlichen Strassengebietes wird als gut vorausgesetzt. Bereits vorhandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zu melden, damit diese gemeinsam besichtigt werden können. Spätere Einwände über früher vorhandene Schäden können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgrabungen

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten gemäss Norm SN 640 535 b der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute bzw. die darin aufgeführten weiteren Normen, Verordnungen und Merkblätter sind strikte einzuhalten. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
2. Technische Vorschriften
 - Für die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SN 640 431 a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SN 640 521 b zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SN 640 511 b.
 - Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaues, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
 - Durch abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. verursachte Arbeiten gehen zulasten des Werkeigentümers.
 - Belagsfugen in der Deckschicht sind in Fahrbahnen grundsätzlich mit Fugenbändern, in Rad- und Gehwegen mit Fugenpaste abzudichten. Bei abgesetzten Fugen (Fuge HMT/Deckschicht versetzt) kann mit Zustimmung der Gemeinde Fugenpaste verwendet werden.
 - Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen zu entsprechen.
 - Die Garantiefrist beträgt 3 Jahre. Bei Strassenschäden wird während dieser Frist auf den Verursacher / Werkeigentümer zurückgegriffen.
3. Nachdem die Auffüllung erfolgt ist, muss der Werkleiter benachrichtigt werden (Kontaktadresse: Werner Rutschmann, Werkbetrieb Rafz, Tannewäg, 8197 Rafz; Tel. 044 879 19 90 oder 079 414 23 31; werk.rafz@shinternet.ch). Dieser hat durch den Gemeinderat die Kompetenz erhalten, bei Zweifel an der Güte der Auffüllung ME-Messungen zu veranlassen. Die Kosten dieser Messung trägt diejenige Partei, deren Annahme falsch war. Anschliessend darf bei einer positiven Stellungnahme der Belagseinbau erfolgen. Die Deckbelagsarbeiten werden auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeinde vorgenommen. Für Informationen betreffend Gebühren wenden Sie sich bitte direkt an den Werkbetrieb Tel. 044 879 49 90.

Reinigung

Während der Bauzeit hat die Bauherrschaft dauernd für eine genügende und sorgfältige Reinigung der durch den Baustellenbetrieb verursachten Verschmutzung des öffentlichen Grundes zu sorgen.